



Vorlage Nr. 18-V-61-0046

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Dotzheim am 5. Dezember 2018

Bebauungsplan "Dotzheim - Mitte 1. Änderung" im Ortsbezirk Dotzheim Änderungsbeschluss

Die Änderung des Bebauungsplans „Dotzheim - Mitte“ (Anlage 2 zur Vorlage) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.

Der ca. 1.100 m² große Planbereich liegt in der Ortsmitte von Dotzheim in der Gemarkung Dotzheim und umfasst in der Flur 2 die Flurstücke 149/5 und 149/6 sowie in der Flur 4 die Flurstücke 301/55 tlw., 302/4 tlw. und 302/3.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans ist die geplante Nutzungsänderung der Liegenschaft für den Gemeinbedarf (ehemalige Ortsverwaltung von Dotzheim) in ein allgemeines Wohngebiet (WA). Des weiteren werden die Festsetzungen zur Tiefgarage dahingehend geändert, dass die Nutzung für Feuerwehr, Ortsverwaltung und Öffentlichkeit entfällt.

2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- die Änderung des Bebauungsplans ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
- der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans „Dotzheim – Mitte“ im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird,
- von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird,
- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird,
- der Magistrat damit beauftragt wird, den Entwurf des Bebauungsplans „Dotzheim-Mitte – 1. Änderung“ eigenständig zu erarbeiten und die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen,
- nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden

Unterlagen in das Internet einzustellen sind,

- zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
- 3 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Beschluss Nr. 0096

Der Ortsbeirat Dotzheim stimmt der Sitzungsvorlage 18-V-61-0046 unter folgender Maßgabe zu:

Der Magistrat der Landeshauptstadt wird gebeten, beim Verkauf der Liegenschaft "Alte Ortsverwaltung" zu prüfen, wie vertraglich oder grundbuchrechtlich ausgeschlossen werden kann, dass neue Eigentümer und Mieter gegen die traditionellen Veranstaltungen auf dem Pfarrer-Luja-Platz klagen können.

+

+

Verteiler:

Dez. IV z. w. V.
1006 z. d. A.

Mende
Ortsvorsteher